

Vertrag über die Bestellung von Referent*innen- Referent*innenhonorar

Zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Georg August Universität Göttingen (Im Folgenden: AStA) und dem*der Referent*in (im Folgenden der*die Referent*in) wird folgender Vertrag geschlossen: Der Vortrag findet unter statt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vortrag des*dem Referenten*in findet am um Uhr in der Räumlichkeit statt.

Der*die Veranstalter*in stellt die folgende technische Ausrüstung bereit:

- Tageslichtprojektor mit Leinwand
- Flipchart
- Pinnwand
- Beamer
- TV
- Videorekorder
- Sonstiges:

§ 2 Honorar

Der*die Referent*in erhält ein Honorar von € inkl. gesetzlicher MwSt.

§ 3 Weitere Leistungen des Veranstalters

In der Zeit vom bis wird von dem*der Veranstalter*in ein Hinweis auf den*die Referent*in und deren*dessen Vortrag öffentlich verbreitet. Auf Wunsch des*der Referenten*in schaltet der*die Veranstalter*in während dieses Zeitraums ein Link zur Verweisung auf ihre*seine eigene Homepage.

Fahrtkosten werden grundsätzlich von der*dem Veranstalter*in erstattet. Kosten für eine eventuelle Übernachtung können ebenfalls übernommen werden. Hierzu ist Rücksprache mit dem*der Veranstalter*in zu halten.

Der*die Referent*in erhält zu Beginn der Tagung kostenlos freien Zugang und kann damit zu den allgemeinen Bedingungen an der Veranstaltung teilnehmen.

§ 4 Urheberrecht

Soweit der*die Referent*in Materialien zur Verfügung stellt, dienen diese ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Teilnehmer*innen des Vortrages. Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht übertragen.

§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der*die Referent*in kann spätestens 4 Wochen vor dem in § 1 genannten Veranstaltungstermin von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt oder bei Nichtwahrnehmung des vereinbarten Termins ist der*die Veranstalter*in berechtigt, eine pauschale Aufwandsentschädigung zu fordern. Dem*der Referent*in bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der*die Veranstalter*in ist ferner berechtigt, den Ersatz eines über die pauschale Aufwandsentschädigung hinausgehenden Schadens zu fordern, wenn der*die Referent*in nicht nachweisen kann, dass der Rücktritt auf einem für sie*ihn unvermeidbaren Grund beruht.

Kann der Vortrag aus einem Grund nicht stattfinden, den der*die Veranstalter*in zu vertreten hat, so hat er der*die Referent*in den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Kündigung des Vertrages nach § 627 BGB ist ausgeschlossen.

§ 6 Schlussklauseln

Die zur Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten des*der Referent*in werden von dem*der Veranstalter*in mitgeteilt und gespeichert.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.

(Datum, Unterschriften)

AStA Vorsitz (Kay Bents)

zusätzliche*r AStA Referent*in

Referent*in der Veranstaltung